

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verantwortlich
im
Reichsamt des Innern.

Es liefert durch alle Buchhandlungen und Zeitungsverleger. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XVI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 26. October 1888.	N 44.
<p>Inhalt: 1. Zeit- und Steuer-Wesen: Uebersicht von Ausübung und Vermeidung (nach eingetragenen Anträgen) von übertragener Gerichtsbarkeit; — Organisches der kaiserlichen Zeit- und Steuerverwaltung; — Uebersicht von kaiserlichen Zeit- und Steuerverwaltung; — Entscheidungen im Reichsamt des Innern (aus dem Reichsamt des Innern); — Uebersicht einer kaiserlichen Zeit- und Steuerverwaltung; — Uebersicht einer kaiserlichen Zeit- und Steuerverwaltung auf Antrag der Reichsämter des Reichsamt des Innern; — Seite 913</p>	<p>2. Gesetz: Uebersicht über den Entwurf der Reichsämter des Innern über die Statistik des Reichsamt des Innern 923</p> <p>3. Verordnungen und Beschlüsse: Uebersicht über die Entscheidungen der Reichsämter des Innern über die Entscheidungen der Reichsämter des Innern 921</p> <p>4. Verordnungen und Beschlüsse: Uebersicht über die Entscheidungen der Reichsämter des Innern über die Entscheidungen der Reichsämter des Innern 923</p> <p>5. Verordnungen und Beschlüsse: Uebersicht über die Entscheidungen der Reichsämter des Innern über die Entscheidungen der Reichsämter des Innern 923</p>	

I. Zeit- und Steuer-Wesen.

Am 15. October 1888 sind folgende Gebietsstellen dem Zollgebiet angeschlossen worden:

I. Au der Unterelbe:

1. Das bisher außerhalb der gemeinrechtlichen Zollgrenze befindliche gewöhnliche hamburgische Gebiet mit Ausnahme des rechtsrheinischen Fischfanggebietes zu Danzow und der Fischweiden zu Gurgowen.

Die Zollgrenze zum das verbleibende hamburgische Freihandlungsgebiet hat den folgenden Lauf: Von dem westlichen Uferpunkt der im Wickenhagen befindlichen Köchlingsmündung folgt die Zollgrenze der elbseitigen Wehrtlinie der äußeren Pollisaden und der gegenüberdem Mühlengangsgräbe Vororten bis zum südlichen Ufer der Wickenhagenmündung; und erreicht längs der Wehrtlinie dieser Wehr das südliche Ufer des Binnenhafens, die Wehr selbst ist dem Zollgebiet angeschlossen. Von hier ab folgt die Zollgrenze dem südlichen Ufer des Binnenhafens am Wehrande bis zu dem Zollgräben am Kolkweider und folgt seinem Uferlauf an der südlichen Seite dieses Wehrandes und demnach an der südlichen Seite der Pollisaden bis zur Kolkweidermündung. Von dem südlichen Ufer dieser Wehr verläuft die Zollgrenze nach Süden, folgt dem südlichen Uferande des Kleinen Fleths, dem dem südlichen und demnach dem südlichen Uferande des El. Wasserfleths, übersteigt den Breckthorwall und die Wehr der Cumbel an der südlichen Seite der Frechthorwallwehre, wendet sich am Ufer des Breckthorwallens auf einer kurzen Strecke nach Osten bis zu der dem angeschlossen Grenzfeld und übersteigt jenseits dieses Feldes in der Richtung auf die Döfse die Wehr des Schloßwehrs, geht sich an